

drucken kurzen, aber treffenden „Rapport“ als völlig falsch erwiesen war. Diese glücklichen Zeiten sind jedoch vorüber; denn jene Zeitschrift ist heute ebenso gut, wie sie es damals — nicht war. Gehörte ich zu der glücklichen Junge der Verleger, so würde ich die gegenwärtige Konjunktur ausnützen und künge ein „Archiv für schlechte Beweise des Fermatischen Satzes“ begründen; an Mitarbeitern, deren jeder zuvor zu lebenslänglichem Abonnement des Blattes verpflichtet werden würde, würde es meinem Organ nicht fehlen. Vielleicht fähigt sich einer der Herren Verleger zu der anregenden Gründung um so eher bewegen, wenn ich hier gleich eine Probe der Früchte, die auf dem Boden dieses Archivs reifen würden, verabreiche. Einer der mir bekannt gewordenen und angeblich auch in Göttingen eingegangenen „Beweise“ lautet folgendermaßen: „Nach dem berühmten Satz, der hundert Kösen das Leben kostet, ist $x + y = z$. Ware nun $x^4 + y^4 = z^4$ für $n > 2$, so gäbe es zwei verschiedene Gleichungen zwischen den 3 Größen x, y, z ; zwei dieser Größen oder — geometrisch gesprochen — zwei Seiten des rechtwinkligen Dreiecks wären also bereits durch die dritte bestimmt. Dies ist nicht möglich; $x^4 + y^4 = z^4$ ist seit Pythagoras unantastbar sicher, also muß $x^4 + y^4 = z^4$ unmöglich sein, w. z. b. w.“ — Man sieht, der Lininn ist io raffiniert, daß er nicht wohl gut überboten werden kann.

Doch zurück zu dem Göttinger Statut! Aus diesem ist weiter noch zu erwähnen, daß die Zuerkennung des Preises „Frühlebens“ zwei Jahre nach der Veröffentlichung der zu fördernden Abhandlung erfolgen soll, damit innerhalb dieser Zeit den Fachgelehrten die Möglichkeit gegeben wird, über die Richtigkeit der betreffenden Lösungen sich zu äußern. Bedenkt man, daß auch von einem namhaften Mathematiker, dessen Name mit einem andern berühmten Problem aufs rühmlichste verknüpft ist, ein später als falsch erwiesener Beweis des Fermatischen Satzes veröffentlicht ist, so wird man dieser Bestimmung die grundsätzliche Berechtigung gewiß nicht abprechen. Aber ich muß doch sagen: eine glückliche Hand scheinen mir die Göttinger Herren in Behandlung dieser Angelegenheit nicht gehabt zu haben. Daß die Gelehrten der Göttinger Gesellschaft selbst die ihnen zugeordnete Holzdruckerarbeit nicht leisten konnten, ja nicht leisten durften, wenn sie nicht die Wissenschaft schädigen wollten, ist unangefochten und bereits gesagt. Aber indem die Göttinger Gesellschaft das Vermächtnis Wolfstehts akzeptiert hat, hat sie auch die Verpflichtung übernommen, den Willen des Testators durchzuführen und da wird man zunächst die Frage aufwerfen dürfen: Welcher Grund mag Wolfsteht veranlaßt haben, seine Preisstiftung gerade bei der Göttinger Gesellschaft und nicht anderswo zu errichten? Offenbar doch der, daß er die Göttinger Gesellschaft als den Areopag, zum mindesten in deutschen Landen, in Fragen der mathematischen Wissenschaften anerkannte. Die Göttinger Gesellschaft hat dagegen durch die von ihr getroffenen Bestimmungen sich selbst nahezu ausgeschaltet: Manuskripte nimmt sie überhaupt nicht entgegen, Untertanen gibt sie nicht ab, und die einmalige Preisstiftung erfolgt „Frühlebens“ zwei Jahre nach Erscheinen der betreffenden Druckschrift, also zu einer Zeit, wo bereits ein Referat über die Druckschrift in dem „Jahrbuch über die Fortschritte der Mathematik“ resp. in anderen Revuen vorliegen wird. Damit wird ein wesentlicher Teil der Prüfung und Begutachtung anderen mehr oder minder sachverständigen Fachleuten zufallen und man darf annehmen, daß dies den Intentionen Wolfstehts nicht entspricht. Selbst eine so hohe wissenschaftliche Würde wie die Pariser Akademie hat die bahnbrechenden Arbeiten eines Galois, eines Abel verkannt, Genüß genossen und es sich in diesen Fällen um exzeptionelle Verhältnisse und es konnte daher der genannten Akademie nicht einmal ein erheblicher Vorwurf gemacht werden. Aber ganz abgesehen von derartigen Fällen darf doch gesagt werden, daß, wenn Wolfsteht die Göttinger Gesellschaft zur Übernahme des Richteramtes aufforderte, dies offenbar geschah, um io eine hohe Gewähr für die richtige Würdigung der zu beurteilenden Leistungen zu erlangen, und insofern wird bei dem jetzigen Statut, wie mir scheint, der Wille des Testators nicht realisiert.

Wie nun aber, wenn alle angeführten Zeitstritten und Literatur-Reuen angesichts der möglicherweise sehr hart anschwellenden Menge von Druckschriften dieses Gebietes sich zu derselben ablehnenden Stellungnahme wie die „Mathem. Annalen“ entschließen? Alsdann wird die Göttinger Gesellschaft sich schließlich doch zu einem Verfahren verstehen müssen, das sie nach meinem Dafürhalten von vornherein hätte beobachten sollen: Wenn es zutrifft, was seiner Zeit die Zeitungen berichteten, io hat der Preisrichter festgesetzt, daß bis zur Auszahlung des Preises die Briefe des Kapitals „für Zwecke der mathematischen Wissenschaft“ verwendet werden sollen. Diese Bestimmung hätte doch wohl die Möglichkeit geboten, einen oder mehrere jüngere Gelehrte mit der Prüfung und Begutachtung des eingesandten Materials zu betrauen. Daß die Prüfung unter der

Überaufsicht der Göttinger Gesellschaft und durch Personen, die von ihr als hinreichend tüchtig und gewissenhaft bezeugen wären, stattgefunden hätte, wäre bereits von unsäglichem Werte gewesen, vor allem würden aber die Göttinger Strophäen selbst bei einer unter ihren Augen sich vollziehenden Prüfung auch ohne großen Aufwand an Zeit vermöge der ihnen zu Gebote stehenden Sachkenntnis des Unternehmers, besonders in den hierfür geeigneten Fällen, außerordentlich Dienste geleistet haben. So wäre man, wie mir scheint, dem Willen des Testators, den schwierigen Verhältnissen gemäß, noch möglichst gerecht geworden. Zunächst würde sich den von der Stiftung engagierten Gelehrten eine Erwerbsequelle und bei einem naturgemäß für eigene wissenschaftliche Arbeiten daueben Mühe für eigene wissenschaftliche Arbeiten geboten haben. Die Einkünfte wären nach der Nummer des Affektionsjournals erklediat und die Einkünfter durch vorläufige Benachrichtigung auf die Vermutung sehr lange, eventuell jahrelange Wartezeit vorbereitet. Zunächst hätte man vielleicht zweckmäßig alle von der offiziellen Bekanntgabe der Preisanschreibung eingegangenen Schriften wieder an die Einkünfter zurückzugeben und diese hierbei auf die große Schwierigkeit des Problems, die hohe Zahl der Einkünftungen und die lange Wartezeit hinweisen können, wodurch vielleicht schon manche der Einkünfter von erneuter Einreichung sich hätten abbrechen lassen, zumal wenn es sich mit den Bestimmungen der Stiftung hätte vereinen lassen, eine Gebühr für die Prüfung der Arbeiten zu erheben. Nach einigen Jahren würde der Strom io auf wie völlig verfließt und das Material aufgearbeitet gewesen sein. Die Mächtigkeiten, den Einkünftenden die Verbreitung ihrer Schrift durch Drucklegung zu empfehlen, werden io eine Beschlüßigung der Begutachtung erreicht werden könnte, hätte daneben immer noch bestanden. Mir scheint jedoch, daß die Forderung der Drucklegung durchaus verfehlt ist. Da die Zeitschriften sich der überwiegenden Mehrzahl dieser Arbeiten verschließen werden, io werden die Bewerber ihre Schriften auf eigene Kosten drucken lassen müssen und damit wird für das Groß ein kostenloser Wettbewerb überhaupt ausgeschlossen. Die Forderung der Drucklegung kommt somit der schon erwähnten Erhebung einer Gebühr gleich, die als Abfertigungsmittel mindestens ebenso wirksam angewendet wäre, aus wirtschaftlichen Gründen. Denn während die einzelnen Gebühren für Zwecke der Honorierung der Hilfskräfte verwandt wären, io das für die Drucklegungen verausgabte Kapital in der Hauptsache verloren und solche Drucklegungen sollten unwirtschaftlicher gefordert werden, als ohnehin bereits überreichlich viel ungenutztes Zeug durch den Druck zerstört wird.

Allem in allem scheint mir somit, daß das Verfahren, welches die Göttinger Gesellschaft angewandt hat, um das selber nicht mehr ganz abwälzbare Danergericht Wolfsteht möglichst weit von sich abzuwenden, mit einer Habitualoperation doch recht viel Ähnlichkeit hat. Man kann es daher wohl verstehen, wenn die Einkünfter, wie aus dem Vermerkungen des Herrn Geheimrat Klein hervorgeht, mit diesem Modus nicht recht zufrieden sind.

Fünfzig Jahre Küsterretungswesen

Von E. M. Arnold

Wenn es sich darum handelt, andere mit Einsatz des eigenen Lebens zu retten, vermögen vom Staate und durch unsere auferlegte Pflichten nichts, nur die von der Stimme des inneren Richters, des Gewissens, distillierte Rücksicht auf die höchsten Aufopferung zu begehen. Von dieser Ueberzeugung durchdrungen, traten vor nunmehr 50 Jahren an unserer Meeresküste Menighenfreunde zusammen um die von preussischen Staate an verschiedenen Punkten eingerichteten Rettungsstationen durch private Opferwilligkeit den Bedürfnissen entsprechend zu vermehren und weiter auszubauen. Wohl war der Aufbau eines Werkes, das, auf dem Boden echter Humanität ruhend, zu seiner Lebensfähigkeit auch des gleichenden Volkes nicht entbehren konnte, nicht immer leicht. Ein ganzes Jahrzehnt beinahe verstrich, ehe es gelang, die öffentliche Meinung zu dem Man, anzufachen und dem Aufste. Wohlenset einer Brüder zur See! Gehör zu verschaffen. Dann der gegenwärtigen Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger wurden allmählich an allen gefährlichsten Punkten der deutschen Küste Einrichtungen getroffen, um jenen Unglücklichen Hilfe zu bringen, deren Schiffe durch Sturm und Wogendrang in höchste Bedrängnis geraten. Der Staat hat das Seine getan, die privaten Hilfsmittel zu ergänzen.

Durchaus tüchtigen Mutes, mit eisernen Kräften und seemannischem Geschick treiben die erprobten Mannschaften unterer Hilfsstationen die Rettungsboote durch die brandenden